

Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 11/2018

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren für
die Zulassung zum Masterstudiengang
Social and Economic Data Science**

Vom 26. Februar 2018

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang Social and Economic Data Science

vom 26. Februar 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), und von § 20 Abs. 4 und 6 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Konstanz am 14. Februar 2018 die nachfolgende Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Social and Economic Data Science beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Zulassung zum Masterstudiengang Social and Economic Data Science (Master of Science) erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Bewerbung

- (1) Zulassungen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 30. April bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach §§ 2 und 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Social and Economic Data Science sind:
 - a) ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg in einem wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist.
 - b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) durch einen der folgenden Sprachtests oder ein im Einzelfall durch den jeweiligen Prüfungsausschuss geprüftes und anerkanntes Äquivalent: Cambridge Certificate of Proficiency in English: Minimumergebnis: Grade C; IELTS (International English Language Testing System) Minimumergebnis: Band 6.5; TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Minimumergebnis: 92 Punkte (Internet-based).

- c) Nachweis über Kenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens drei Kursen (oder deren Äquivalente) in mindestens zwei der folgenden vier Schwerpunkte
- *Schwerpunkt Informatik*
BA-Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Informatik, die die in der Einführung erlangten Kenntnisse weiter vertiefen, insbesondere im Bereich Algorithmen und Datenstrukturen, Datenbanken, der automatischen Verarbeitung von Texten und der Visualisierung von Daten.
 - *Schwerpunkt Mathematik*
BA-Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Analysis, der linearen Algebra, der mathematischen Logik und der diskreten Mathematik.
 - *Schwerpunkt sozialwissenschaftliche Methoden*
BA- und grundständige MA-Lehrveranstaltungen zu den theoretischen und forschungspraktischen Grundlagen der quantitativen empirischen Sozialforschung, insbesondere Erkenntnistheorie, Forschungslogik, Messtheorie, Auswahlverfahren und Datenerhebungstechniken sowie alternative Forschungsdesigns.
 - *Schwerpunkt Statistik*
BA-Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung sowie der deskriptiven und induktiven Statistik, insbesondere diskrete und kontinuierliche Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobentheorie, Punkt- und Intervallschätzung, Hypothesentests, lineare Regression und generalisierte lineare Modelle.

Näheres zum Kursangebot an der Universität Konstanz ist im Anhang geregelt.

- (2) Wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden kann, so ist das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
- (3) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
- a) Nachweis über den Bachelorabschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg in einem wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder in einem

mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder ein anerkanntes ausländisches Äquivalent oder, falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Bewerbungsschluss erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,

- b) Nachweis über Kenntnisse in den Schwerpunkten entsprechend § 3 Abs. 1 c,
 - c) ein Lebenslauf,
 - d) ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache von einer Seite Umfang, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt,
 - e) zwei Empfehlungsschreiben von zwei akademischen Lehrern, die Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium geben,
 - f) der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1 b),
 - g) ggf. das Ergebnis des GRE-Tests (Graduate Record Examination), soweit vorhanden.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften wird eine Auswahlkommission eingesetzt, der mindestens je ein Mitglied der beteiligten Fachbereiche (Mathematik und Statistik, Wirtschaftswissenschaften, Politik und Verwaltung, Informatik und Informationswissenschaft, Geschichte und Soziologie, Psychologie) angehören. Die Kommission entscheidet, ob Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, und bereitet die Auswahlentscheidung nach § 6 vor.
- (2) Die Auswahlkommission unterbreitet den beteiligten Fachbereichsräten (Mathematik und Statistik, Wirtschaftswissenschaften, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Informatik und Informationswissenschaft, Psychologie, Geschichte und Soziologie) gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Erfüllen mehr Bewerber/Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. §§ 2 und 4) und die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt.
- (3) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vorzusehen. Die Auswahl der restlichen Plätze sowie der nicht für Härtefälle benötigten Plätze erfolgt nach einer Rangliste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren.
- (4) Die Rangliste wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien und mit folgender Gewichtung gebildet:

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist; wenn noch kein Abschluss vorliegt, Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen (0-4 Punkte),
 2. Kenntnisse in Mathematik, Statistik und Informatik nach § 4 Abs. 2 b (0-2 Punkte),
 3. Ergebnis des Englisch-Sprachtests, der nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist (0-1 Punkt),
 4. Bewertung des Bewerbungsschreibens in englischer Sprache nach § 4 (0-1,5 Punkte),
 5. Bewertung der Empfehlungsschreiben von zwei akademischen Lehrern nach § 4 (0-1 Punkt),
 6. Ergebnis des GRE-Tests nach § 4 (0-0,5 Punkte).
- (5) Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet.
- (6) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.
- (7) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz sowie der Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.
- (2) Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Social and Economic Data Analysis in der Fassung vom 04. Mai 2016 (Amtl. Bekm. 24/2016) außer Kraft.

Anhang

Konstanz, 26. Februar 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger,

- Rektor -

Anhang: Übersicht über das regelmäßige Kursangebot der Universität Konstanz für den Nachweis der Kenntnisse nach § 3 Abs. 1c

a) Schwerpunkt Informatik

- Data Visualization (VL), FB Informatik und Informationswissenschaft, 6 ECTS
- Konzepte der Informatik und Programmierkurs I (VL+Ü), FB Informatik und Informationswissenschaft, 12 ECTS
- Algorithmen und Datenstrukturen und Programmierkurs II (VL+Ü), FB Informatik und Informationswissenschaft, 12 ECTS
- Datenbanksysteme (VL), FB Informatik und Informationswissenschaft, 9 ECTS

b) Schwerpunkt Mathematik

- Diskrete Mathematik und Logik, FB Informatik und Informationswissenschaft, 9 ECTS
- Analysis und Lineare Algebra, FB Informatik und Informationswissenschaft, 9 ECTS
- Datenmathematik, FB Informatik und Informationswissenschaft, 9 ECTS
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (VL+Ü), FB Mathematik und Statistik, 9 ECTS
- Lineare Algebra I (VL+Ü), FB Mathematik und Statistik, 9 ECTS

c) Schwerpunkt Sozialwissenschaftliche Methoden

- Econometrics I (VL+Ü), FB Wirtschaftswissenschaft, 8 ECTS
- Introduction to Survey Methodology (VL+Ü), FB Politik- & Verwaltungswissenschaft, 9 ECTS
- Research Design I: Research Design and Causal Inference (VL), FB Politik- & Verwaltungswissenschaft, 9 ECTS
- Methoden der empirischen Politik & Verwaltungsforschung (VL), FB Politik- & Verwaltungswissenschaft, 9 ECTS
- Empirie: Quantitative Methoden (VL), FB Geschichte und Soziologie, 6 ECTS
- Methoden I (VL), FB Psychologie, 5 ECTS
- Methoden II (VL), FB Psychologie, 5 ECTS

d) Schwerpunkt Statistik

- Statistics I (VL+Ü), FB Wirtschaftswissenschaft, 6 ECTS
- Statistik I (VL+Ü), FB Psychologie, 6 ECTS
- Statistik (VL+Ü), FB Politik- & Verwaltungswissenschaft, 9 ECTS
- Statistik I (VL+Ü), FB Geschichte und Soziologie, 7 ECTS

Der Kurskatalog enthält lediglich regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus können auch Lehrveranstaltungen aus dem wechselnden Lehrangebot der Fachbereiche nach Zustimmung des Prüfungsausschusses als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.